

Gebührenreglement für den Flughafen Zürich

GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2016

STAND PER 1. APRIL 2024



Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	4
1. Allgemein	5
1.1. Grundsätzliche Bestimmungen	5
1.2. Vorrang gegenüber Publikation im AIP	5
1.3. Haftung	5
1.4. Verrechnung	5
1.5. Inkasso	6
2. Flugbetriebsgebühren	6
2.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Flugbetriebsgebühren	6
2.2. Flugereignisbezogene Gebühren	8
2.3. Passagierbezogene Gebühren	15
2.4. Frachtbezogene bzw. postbezogene Gebühr	16
3. Nutzungsentgelte	17
3.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Nutzungsentgelten	17
3.2. Nutzungsentgelt De-Icing	18
3.3. Nutzungsentgelt Flugzeugenergie- und Klimaversorgung	19
3.4. Nutzungsentgelt Gepäcksystem	20
3.5. Nutzungsentgelt Check-in	21
3.6. Nutzungsentgelt Handlingabstellflächen	21
3.7. Nutzungsentgelt Triebwerkstandläufe	22
3.8. Nutzungsentgelt Flugzeugtoilettenentleerungsstation	22
3.9. Nutzungsentgelt Airport Operational Systems (AOS)	22
4. Zugangsentgelte	23
4.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Zugangsentgelten	23
4.2. Die einzelnen Zugangsentgelte	24
5. Weitere, nicht nach FGV regulierte Entgelte	24
5.1. Anfluggebühren	24
5.2. Entgelte für Slotkoordination	25
6. Anhang	26
A.1. Übersicht über die MTOM-Klassen	26
A.2. Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge	29

A.3. Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge	31
A.4. Wesentliche Reglemente mit Bezug zu Flugbetriebsgebühren, Nutzungs- und Zugangsentgelten	32

Begriffsbestimmungen

ABT	Airborne Time
AOS	Airport Operational Systems
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
CHF	Schweizer Franken
EASA	European Aviation Safety Agency
FGV	Flughafengebührenverordnung, SR 748.131.3
FZAG	Flughafen Zürich AG
GA/BA	General Aviation/Business Aviation: GA/BA-Flüge sind Flüge, die maximal 24 Passagiere und maximal 200kg Fracht befördern und die zur Abfertigung keine Terminalinfrastruktur (z.B. Check-In, Gepäcksortierung, Systemanbindung etc.) benötigen und Flüge mit solchem Charakter (z.B. Technikflüge, welche im Normalbetrieb als GA/BA-Flüge betrieben werden).
gewerblicher Passagier	Passagier auf einem Flug, der der Allgemeinheit gegen Entgelt entweder separat oder als Teil einer Pauschalreise angeboten wird
HCC Dp/Foo	zertifizierter LTO Hydrocarbonausstoss pro Axialschub
ICAO	International Civil Aviation Organization
L/C	Linie/Charter: Kommerzielle Flüge, die zur Abfertigung Terminalinfrastruktur benötigen und Flüge mit solchem Charakter (z.B. Technikflüge, welche im Normalbetrieb als Linie/Charter-Flüge betrieben werden).
Lokalpassagier	Passagier, dessen Flugreise mit einem Abflug am Flughafen Zürich beginnt bzw. mit einer Ankunft am Flughafen Zürich endet und der nicht Transfer- oder Transitpassagier ist
LT	Local Time, Lokalzeit
LTO cycle	Landing and take-off cycle, Landung und Start
MTOM	Maximum Take-off Mass, Höchstabflugmasse
MwSt	Mehrwertsteuer
PRM	Passenger with reduced mobility, Passagier mit eingeschränkter Mobilität nach VO (EG) 1107/2006
RFS	Road Feeder Service
t	Tonne
TDT	Touch down time
Transferpassagier	Passagier, der seine Flugreise am Flughafen Zürich unterbricht und spätestens 24 Stunden nach Ankunft (Scheduled Time of Arrival) mit einem anderen Flugzeug unter anderer Flugnummer fortsetzt (Scheduled Time of Departure). Hierbei dürfen Abflugs- und Zielort nicht identisch sein.
Transitpassagier	Passagier, der seine Flugreise am Flughafen Zürich unterbricht und spätestens 24 Stunden nach Ankunft (Scheduled Time of Arrival) unter gleicher Flugnummer fortsetzt (Scheduled Time of Departure). Hierbei dürfen Abflugs- und Zielort nicht identisch sein.

1. Allgemein

1.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) sowie die Verordnung über die Flughafengebühren (FGV, SR 748.131.3) erlässt die FZAG nachfolgendes Gebührenreglement.

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen der FZAG sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung bei der FZAG, Debitorenbuchhaltung, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen einzureichen. Über bestrittene Gebührenrechnungen entscheidet die FZAG durch Verfügung. Beschwerden gegen Verfügungen der FZAG sind innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht zu richten.

Erfüllungsort ist der Flughafen Zürich.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gebührenreglement ist Bülach. Es gilt Schweizer Recht.

1.2. Vorrang gegenüber Publikation im AIP

Die Tarife gemäss diesem Gebührenreglement werden auch im Aeronautical Information Publication (AIP) publiziert. Das vorliegende Gebührenreglement in seiner jeweils gültigen Fassung und in deutscher Sprache hat Vorrang vor dem AIP und der englischen Übersetzung.

1.3. Haftung

Im Anwendungsbereich des vorliegenden Gebührenreglements richtet sich die Haftung der FZAG nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes (SR 170.32) sowie Art. 4 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich vom 30. Juni 2011.

Aus dem vorliegenden Gebührenreglement begründet sich keine Leistungsgarantie der FZAG. Entsprechend ist jede Haftung der FZAG soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, Schäden infolge Verzögerungen und Mehraufwand im Abfertigungsprozess, sowie infolge Datenverlusts. Die FZAG haftet nicht für eigene Fahrlässigkeit, sowie ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen.

1.4. Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen seitens des Schuldners mit Flughafengebühren ist ausgeschlossen.

1.5. Inkasso

Die FZAG kann Dritte mit dem Inkasso der Flughafengebühren beauftragen.

2. Flugbetriebsgebühren

2.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Flugbetriebsgebühren

2.1.1. Schuldner

Sofern nichts anderes geregelt ist, so ist Schuldnerin oder Schuldner der Flugbetriebsgebühren bei Flügen, die unter einer Streckenkonzession durchgeführt werden, die Konzessionärin.

Kann die Konzessionärin nicht belangt werden oder wird der Flug nicht unter einer Streckenkonzession durchgeführt, so tritt der Halter des an- oder abfliegenden Luftfahrzeugs an ihre Stelle. Kann auch der Halter nicht belangt werden, so tritt der Eigentümer des an- oder abfliegenden Luftfahrzeugs an seine Stelle.

Als Halter gilt diejenige natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft, die den Flug auf eigene Rechnung ausführt und Verfügungsgewalt über das Flugzeug besitzt. Mehrere Halter eines Flugzeuges schulden die Flugbetriebsgebühren solidarisch. Ist der Halter des Flugzeuges nicht mit dem Eigentümer identisch, schulden Halter und Eigentümer die Flugbetriebsgebühren solidarisch.

2.1.2. Ausnahmen

Die folgenden Nutzer sind von den Flugbetriebsgebühren befreit:

- die Schweizerische Eidgenossenschaft für offizielle Flüge des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Flugunfalluntersuchungsbüros während der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages;
- schweizerische Staatsflüge;
- ausländische Staatsflüge, sofern sie ein Staatsoberhaupt auf einem offiziellen Staatsbesuch befördern und
- Such- und Rettungsflüge, welche von der schweizerischen Leitstelle des Such- und Rettungsdienstes für die zivile Luftfahrt angeordnet worden sind.

2.1.3. Tarife

Die Tarife der Flugbetriebsgebühren sind in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer (MwSt) ausgewiesen.

Vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Tarife der Flugbetriebsgebühren gemäss Ziffer 2.2.1 Landegebühr, Ziffer 2.2.4 Flugzeugabstellgebühr, Ziffer 2.3 Passagierbezogene Gebühren und Ziffer 2.4 Frachtbezogene bzw. postbezogene Gebühr jeweils um 10% reduziert.

2.1.4. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF.

Die Flugbetriebsgebühren werden nach der jeweiligen Leistungserbringung durch die FZAG und vor dem Start am Flughafen Zürich fällig.

Die FZAG kann Schuldnern, welche den Flughafen Zürich regelmässig anfliegen, und

- den Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz oder
- ein Spezialdomizil im Sinne des Art. 50, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) in der Schweiz für die Forderungen der FZAG aus diesem Gebührenreglement begründet haben,

eine spätere Zahlung erlauben.

Wenn eine spätere Zahlung erlaubt worden ist und sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Im Falle einer späteren Zahlung hat der Schuldner der FZAG Garantien einer Bank mit Sitz in der Schweiz (direkte oder indirekte Ausstellung), ein Zahlungsdepot oder ähnliche Sicherheiten für das Rechnungsvolumen von mindestens einem Monat zu leisten. Die FZAG kann in Ausnahmefällen auf die Leistung einer Garantie verzichten.

Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung in Verzug, hat die FZAG das Recht,

- Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen,
- den Abflug zu verweigern und dem Schuldner die daraus entstehenden Kosten inklusive Schadenersatz aufzuerlegen.

2.1.5. Dokumentationspflichten

Die Schuldner der Flugbetriebsgebühren haben jährlich bis zum 1. April über diejenigen Flugzeuge, die sie in eigener Verantwortung von und nach Zürich einsetzen, die folgende Dokumentation einzureichen:

- Registration
- Hersteller, Flugzeugtyp und Modell
- Höchstabflugmasse (MTOM) gemäss Aircraft Flight Manual (AFM), Basic Section on Weight Limitation
- Triebwerktypen

Der Dokumentation müssen die entsprechenden Seiten aus dem AFM beigelegt sein.

Zudem sind die Nutzer verpflichtet, unterjährige Änderungen dieser Daten umgehend an die FZAG mitzuteilen. Rückwirkende Reklamationen bezüglich MTOM können nicht berücksichtigt werden.

Die Dokumentation dient auch der Verrechnung der Anfluggebühren, welche die FZAG für Skyguide Ltd. ausführt (vgl. Ziffer 5.1).

Daten zur Verrechnung und Statistik (Loadmessages und Passenger-Transfer-Messages, Inbound-Connection-Listen) werden grundsätzlich von den Handling Agents an die FZAG übermittelt.

Fluggesellschaften sind verpflichtet, solche Daten entsprechend zur Verfügung zu stellen. Die fristgerechte Zustellung korrekter Daten ist Bedingung für eine korrekte Fakturierung.

2.1.6. Inkrafttreten und Dauer

Die Anpassungen zu den Flugbetriebsgebühren gemäss der Vereinbarung vom 15. Juli 2020 werden per 1. April 2021 umgesetzt. Im Übrigen bleiben die Flugbetriebsgebühren gemäss Gebührenreglement vom 1. September 2016 (Stand per 1. Juli 2020) unverändert.

Die FZAG eröffnet das nächste Verfahren zur Anpassung der Flugbetriebsgebühren gemäss Art. 20ff FGV mit der Information über das Verfahren gemäss Art. 20a FGV zu dem Zeitpunkt, an dem basierend auf dem letzten verfügbaren Geschäftsbericht der FZAG in den regulierten Segmenten (Art. 19 Abs. 1 lit. a bis e FGV) seit dem 1. Juli 2016 das kumulierte Ergebnis (ökonomischer Mehrwert, EVA) zuzüglich des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres ergänzt um die Veränderung des Ergebnisses vom vorletzten zum letzten Jahr¹ erstmals ausgeglichen oder positiv ist, frühestens jedoch nach Vorliegen des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2020 und spätestens am 1. April 2025.

2.2. Flugereignisbezogene Gebühren

2.2.1. Landegebühr

MTOM-Klasse²	
Klasse 1-2	37.10
Klasse 3	96.50
Klasse 4	183.30
Klasse 5	309.00
Klasse 6	567.40
Klasse 7	1091.10
Klasse 8	1817.80
Klasse 9	3005.00

Tabelle 1 Landegebühr Pro Landung

Die Landegebühr wird pro Landung (auch für „touch and go“ Landungen und für „missed approaches“) erhoben.

Die MTOM-Klassen 1+2 werden ab dem 1. Januar. 2025 aufgehoben und mit der MTOM-Klasse 3 zusammengefasst.

¹ Damit werden die Erträge und Kosten des ablaufenden Geschäftsjahres inklusive der Veränderung gegenüber Vorjahr im Sinne der Berücksichtigung der Kosten und Erträge während dem Gebührenfestlegungsverfahren bewusst doppelt gewertet.

² Vgl. A. 1: Übersicht über die MTOM-Klassen

2.2.2. Flugzeuglärmgebühr

Strahlflugzeuge

Die Lärmmessung als Grundlage zur Einteilung der Lärmklassen³ erfolgt an mehreren definierten Lärmmessstationen am Flughafen Zürich.

Die Flugzeuglärmgebühren werden nach touch down time (TDT) und airborne time (ABT) erhoben.

Lärmklasse	1	2	3	4	5
Gebühr	2'000.00	400.00	40.00	10.00	0.00

Tabelle 2 Tageslärmgebühren pro Landung

Lärmklasse	1	2	3	4	5
ABT 21:00:01-22:00:00 LT	800.00	400.00	200.00	100.00	50.00
ABT 22:00:01-22:30:00 LT	1'500.00	800.00	400.00	200.00	100.00
ABT 22:30:01-23:00:00 LT	3'000.00	1'500.00	800.00	400.00	200.00
ABT 23:00:01-23:30:00 LT	6'000.00	3'000.00	1'500.00	800.00	400.00
ABT 23:30:01-00:00:00 LT	12'000.00	6'000.00	3'000.00	1'500.00	800.00
ABT 00:00:01-06:00:00 LT	18'000.00	12'000.00	6'000.00	3'000.00	1'500.00
ABT 06:00:01-07:00:00 LT	1'500.00	800.00	400.00	200.00	100.00

Tabelle 3 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start

Alle Lärmklassen	
TDT 21:00:01-22:00:00 LT	50.00
TDT 22:00:01-22:30:00 LT	100.00
TDT 22:30:01-23:00:00 LT	200.00
TDT 23:00:01-23:30:00 LT	400.00
TDT 23:30:01-00:00:00 LT	800.00
TDT 00:00:01-06:00:00 LT	1'500.00
TDT 06:00:01-07:00:00 LT	100.00

Tabelle 4 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung

³ Vgl. A.2: Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge
Flughafen Zürich – Gebührenreglement 3.6

Anreizzahlung für Strahlflugzeuge

Die FZAG begünstigt auf Antrag den Einsatz von lärmgünstigen Strahlflugzeugen, die am Flughafen Zürich eingesetzt werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Flugzeugtyp wurde maximal vier Jahre vor Antragstellung durch die EASA zertifiziert und wird innerhalb dieser Zeit neu am Flughafen Zürich eingesetzt,
- die Lärmreduktion aufgrund des am Flughafen Zürich gemessenen Lärms gegenüber dem in derselben Operation vorher eingesetzten Flugzeugtyp muss mindestens 5 dB betragen. Die Messung der Lärmreduktion erfolgt an denselben Lärmmessstellen, die auch zur Messung des Lärms von Strahlflugzeugen verwendet werden.

Die Anreizzahlung wird ab regulärem Einsatz des berechtigten Flugzeugtyps bei der betreffenden Fluggesellschaft am Flughafen Zürich und auf Basis dessen effektiven jährlichen Landungen für drei Jahre, in jedem Fall jedoch nur bis zum Ablauf der Geltungsdauer des vorliegenden Gebührenreglements, gewährt.

Für die Anreizzahlungen steht pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 1 Mio. aus den eingenommenen Flugzeuglärmgebühren zur Verfügung. Dieser Betrag wird zu Beginn des Folgejahres an die berechnigte Fluggesellschaft anhand ihres Anteils berechtigter Landungen an allen berechtigten Flugbewegungen im entsprechenden Kalenderjahr gutgeschrieben. Dabei ist die Höhe der jährlichen Anreizzahlung pro Fluggesellschaft auf den Totalbetrag der von dieser Fluggesellschaft insgesamt während des betreffenden Jahres vereinnahmten Tageslärmgebühren limitiert und die maximale Höhe der Anreizzahlung beträgt CHF 100.00 pro berechnigte Landung.

Anträge sind mittels Antragsformular auf www.zurich-airport.com/charges bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Flughafen Zürich AG, Lärmmanagement, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen, einzureichen.

Entlastungsmechanismus für Strahlflugzeuge

Die FZAG entlastet auf Antrag und unter den folgenden Voraussetzungen Fluggesellschaften mit Relevanz für den Drehkreuzbetrieb am Flughafen Zürich:

- Die Fluggesellschaft betreibt während der Tagesrand- und Nachtstunden Passagierflüge (CATY 10) am Flughafen Zürich. Hierbei müssen die geplante und die tatsächliche Abflug- oder Ankunftszeit zwischen 21:00:01 und 07:00:00 LT liegen.
- Die Nonstop-Flugdistanz des betreffenden Fluges vom Herkunfts- bzw. Zielflughafen zum Flughafen Zürich muss mindestens 5'000 km betragen.
- Der jährliche Sitzladefaktor (SLF) der betreffenden Fluggesellschaft während den Tagesrand- und Nachtstunden muss grösser sein als der SLF von allen Fluggesellschaften am Flughafen Zürich während dieser Zeiten.

Falls die Fluggesellschaft die Kriterien des Entlastungsmechanismus erfüllt, wird ihr die Mehrbelastung durch die erhöhten Tagesrand- und Nachtzuschläge zurückerstattet.

Die Rückerstattung erfolgt nur für Flüge, deren geplante und tatsächliche Abflug-, beziehungsweise Ankunftszeit zwischen 21:00:01 und 23:00:00 oder 06:00:01 und 07:00:00 LT liegen.

Die Höhe der Rückerstattung definiert sich als die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Lärmgebühren während Tagesrand- und Nachtstunden und den hypothetischen Lärmgebühren während Tagesrand- und Nachtstunden, die gezahlt worden wären, wenn das am 31. Dezember 2014 gültige Lärmgebührenmodell auf die Flugbewegungen der betreffenden Gesellschaft im betreffenden Jahr angewendet worden wäre:

Lärmklasse	1	2	3	4	5
ABT 21:00:01-22:00:00 LT	800.00	200.00	100.00	50.00	40.00
ABT 22:00:01-22:30:00 LT	1'500.00	200.00	100.00	50.00	50.00
ABT 22:30:01-23:00:00 LT	2'000.00	400.00	200.00	100.00	100.00
ABT 23:00:01-23:30:00 LT	3'000.00	800.00	400.00	200.00	200.00
ABT 23:30:01-00:00:00 LT	6'000.00	1'500.00	800.00	400.00	400.00
ABT 00:00:01-06:00:00 LT	18'000.00	9'000.00	4'500.00	2'500.00	1'500.00
ABT 06:00:01-07:00:00 LT	1'500.00	500.00	200.00	100.00	50.00

Tabelle 5 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start (Stand 31. Dezember 2014)

Alle Lärmklassen	
TDT 21:00:01-22:00:00 LT	40.00
TDT 22:00:01-22:30:00 LT	50.00
TDT 22:30:01-23:00:00 LT	100.00
TDT 23:00:01-23:30:00 LT	200.00
TDT 23:30:01-00:00:00 LT	400.00
TDT 00:00:01-06:00:00 LT	1'500.00
TDT 06:00:01-07:00:00 LT	50.00

Tabelle 6 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung (Stand 31. Dezember 2014)

Anträge sind mittels Formular auf www.zurich-airport.com/charges bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Flughafen Zürich AG, Finance, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen einzureichen.

Propellerflugzeuge

Für Propellerflugzeuge mit einem MTOM von bis zu 8.7 t gilt eine folgende Klassierung und Tarifierung⁴:

⁴ Vgl. A.3: Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge.

Klasse	
Klasse A	7.00
Klasse B	4.00
Klasse C	2.00
Klasse D	0.00

Tabelle 7 Tageslärmgebühren, pro Landung und pro Tonne MTOM

Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 8.7 t werden in Lärmklasse 5 der Strahlflugzeuge eingruppiert.

Das MTOM wird auf die nächsthöhere Tonne gerundet. Es gilt das MTOM, das im AFM festgelegt ist.

Unabhängig vom MTOM gelten für Propellerflugzeuge in den Tagesrand- und Nachtstunden dieselben Zuschläge pro Start und pro Landung wie für Strahlflugzeuge gemäss Lärmklasse 5.

2.2.3. Emissionsgebühr

Strahlflugzeuge

Für Flugzeuge, die nach ICAO Annex 16, Vol. II reguliert sind, und Flugzeuge, die nicht reguliert sind, zu denen jedoch Emissionsdaten beim BAZL vorliegen, wird die Emissionsgebühr pro Landung aufgrund der Richtlinie 33-05-27 des BAZL betreffend „Aircraft Engine Emission Charges in Switzerland“ vom 1. Juni 2009 ermittelt und erhoben. Hierbei kommt die folgende Formel zur Anwendung:

Emissionsgebühr = EmissionValueAircraft * Emissionstarif

wobei

Emissionstarif	2.50
----------------	------

$$EmissionValue_{(aircraft)} = a * \#engines * \sum_{LTO-modes} \left(\frac{60 * time * fuelflow * NOx_{Emissionfactor}}{1000} \right)$$

wobei

a = 1, sofern der zertifizierte LTO Hydrocarbonsausstoss pro Axial Schub (HCC Dp/Foo) kleiner oder gleich dem jeweils gültigen ICAO-Standard ist oder für nicht regulierte Triebwerke.

a > 1, sofern der zertifizierte LTO Hydrocarbonsausstoss pro Axial Schub (HCC Dp/Foo) grösser als der jeweils gültige ICAO-Standard für nicht regulierte Triebwerke ist. a = HC Dp/Foo/19.6, mit einem Maximalwert von a = 4.0

Es gelten die folgenden Zertifizierungswerte der ICAO bzw. der BAZL engine emission database für den LTO Hydrocarbonsausstoss:

Modus	Zeit
Abflug	0.7 Min
Steigflug	2.2 Min
Anflug	4.0 Min
Taxi	26.0 Min

Tabelle 8 Zertifizierungswerte für LTO Hydrocarbonausstoss

fuelflow = Treibstoffdurchsatz pro Modus in kg/Sekunde

NO_xEmissionsfaktor: Gemessener NO_x-Ausstoss-Faktor pro Modus in g/kg Treibstoff

Andere Flugzeuge

Propellerflugzeuge und Helikopter sowie alle Flugzeuge, für deren Triebwerke keine Daten beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorliegen, unterliegen ebenfalls der Emissionsgebühr gemäss der folgenden Tabelle:

# Triebwerke	1	2	3	4
Kolbenmotoren: Turbodiesel, ultraleicht und ecolight	0.1	0.2	-	-
Kolbenmotoren konventionell ≤ 200 PS	0.2	0.4	0.6	0.8
Kolbenmotoren konventionell > 200, ≤ 400 PS	0.4	0.8	1.2	1.6
Kolbenmotoren konventionell > 400 PS	0.5	1.0	1.5	2.0
Helikopter < 1000 WPS	0.2	0.4	-	-
Helikopter > 1000 WPS	0.7	1.4	2.1	2.8
Jets < 16 kN	0.5	1.0	1.5	-
Jets >16, < 26.7 kN	1.0	2.0	3.0	-
Turboprops	0.8	1.6	2.4	3.2

Tabelle 9 Emissionsgebühren für Propellerflugzeuge, Helikopter und Weitere

2.2.4. Flugzeugabstellgebühr

Linie/Charter (L/C)

Flugzeugabstellgebühren im Bereich L/C werden, abgestuft anhand der MTOM-Klassierung zur Erhebung der Landegebühr pro Minute und eingeteilt in Hochtarife und Niedertarife erhoben. Die

Flugzeugabstellgebühren werden nach actual time of arrival (ATA) und actual time of departure (ATD) berechnet.

- Für die MTOM-Klassen 1 – 6 sind die ersten 30 Minuten gebührenfrei, ab der 31. Minute bis und mit der 180. Minute gilt der Hochtarif, anschliessend der Niedertarif.
- Für die MTOM-Klassen 7 und 8 sind die ersten 60 Minuten gebührenfrei, ab der 61. Minute bis und mit der 240. Minute gilt der Hochtarif, anschliessend der Niedertarif.
- Für die MTOM-Klasse 9 sind die ersten 90 Minuten gebührenfrei, ab der 91. Minute bis und mit der 300. Minute gilt der Hochtarif, anschliessend der Niedertarif.

In der Zeit von 23:00:01 bis 06:00:00 Uhr LT wird keine Flugzeugabstellgebühr erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Parkzeit ausgesetzt. Falls ein Parkvorgang im Hochtarif durch die gebührenfreie Parkzeit unterbrochen wird, läuft der Hochtarif nach Ablauf der gebührenfreien Parkzeit weiter. Wird der Parkvorgang im Niedertarif unterbrochen, gilt nach Ablauf der gebührenfreien Parkzeit der Niedertarif weiter. Wird ein Parkvorgang während der ersten, gebührenfreien, Zeit unterbrochen, gilt anschliessend die gebührenfreie Zeit weiter.

Wird die Parkzeit durch Versteller auf einen nicht gebührenpflichtigen Standplatz unterbrochen, beginnt die Parkzeit neu, sobald das Flugzeug wieder auf einen gebührenpflichtigen Standplatz verstellt wird.

MTOM-Klasse⁵	Hochtarif	Niedertarif
KI. 1 – 3	29.00	7.00
KI. 4	48.30	11.60
KI. 5	87.00	20.80
KI. 6	145.00	34.70
KI. 7	241.70	57.80
KI. 8	338.30	80.90
KI. 9	435.00	104.00

Tabelle 10 Parkgebühr (pro Stunde) im Bereich L/C

Flugzeugabstellgebühren im Bereich GA/BA

Die Flugzeugabstellgebühren im Bereich GA/BA werden gleich verrechnet, wie im Bereich L/C. Es gilt jedoch, unabhängig von der MTOM-Klasse, eine gebührenfreie Zeit von 120 Minuten.

In der Zeit von 23:00:01 bis 06:00:00 Uhr LT wird keine Flugzeugabstellgebühr erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Parkzeit ausgesetzt.

Wird die Parkzeit durch Versteller auf einen nicht gebührenpflichtigen Standplatz unterbrochen, beginnt die Parkzeit neu, sobald das Flugzeug wieder auf einen gebührenpflichtigen Standplatz verstellt wird.

Der Tarif Flugzeugabstellgebühren GA/BA wird zwei Tage (Beginn um 06:00:01 LT) vor bis und mit zwei Tage nach der Durchführung des World Economic Forum (Ende um 23:00:00 LT) um 200% erhöht.

⁵ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.

2.3. Passagierbezogene Gebühren

2.3.1. Generell

Die passagierbezogenen Gebühren werden pro abfliegenden Passagier erhoben.

Von den nachfolgend beschriebenen passagierbezogenen Gebühren ausgenommen sind:

- Kinder unter zwei Jahren,
- Crew Mitglieder in operativer Funktion während dem betreffenden Flug (inkl. emergency flights), einschliesslich operationellen Flügen, Trainings-, Mess- oder Testflügen
- Crew Mitglieder auf dem Transport zum Einsatz, sofern diese nicht im Besitz eines Flugtickets sind (dead head crew) und
- Transitpassagiere

2.3.2. Passagiergebühr

Gebühr pro abfliegenden Passagier	
Lokalpassagier	21.00
Transferpassagier	8.00
GA/BA-Passagier	4.30

Tabelle 11 Passagiergebühr pro abfliegenden Passagier

Rabatt auf Passagiergebühren

Die FZAG gewährt Fluggesellschaften (L/C) auf der Passagiergebühr gemessen an der Anzahl ab dem Flughafen Zürich abfliegender Passagiere (Total der Lokal- und Transferpassagiere) pro Kalenderjahr einen Rabatt zwischen 1% und 10%. Massgebend ist die Anzahl abfliegender (verrechneter) Passagiere der jeweiligen Fluggesellschaft im entsprechenden Kalenderjahr.

Der Rabatt beträgt $10\% * \frac{\text{abfliegende Passagiere pro Jahr}}{1'000'000}$

Fluggesellschaften mit einem Passagiervolumen unter 100'000 abfliegenden Passagieren und Fluggesellschaften, welche eine oder mehrere Gebührenrechnungen im betreffenden Kalenderjahr nicht fristgerecht bezahlt haben, sind nicht rabattberechtigt. Ab 1'000'000 abfliegender Passagiere beträgt der Rabatt 10%. Der Rabatt wird der Fluggesellschaft spätestens drei Monate nach Ende des betreffenden Kalenderjahres vergütet.

2.3.3. Passagiersicherheitsgebühr

Gebühr pro abfliegenden Passagier	
Lokalpassagier	13.00
Transferpassagier	7.00
GA/BA-Passagier	13.00

Tabelle 12 Sicherheitsgebühr pro abfliegenden Passagier

2.3.4. PRM-Gebühr

Gewerblicher Passagier	1.00
Nicht gewerblicher Passagier	0.00

Tabelle 13 PRM-Gebühr pro abfliegenden Passagier

2.4. Frachtbezogene bzw. postbezogene Gebühr

Die frachtbezogene Gebühr ist vom Halter des Flugzeuges und vom Spediteur solidarisch geschuldet. Als Spediteur gilt jeder Empfänger gemäss Transportauftrag und für Luftpost Die Schweizerische Post AG bzw. die gemäss WPV bezeichnete Postorganisation eines Mitgliedstaates.

Transferfrachtgebühren werden dem ankommenden Luftfrachtführer (Carrier) in Rechnung gestellt.

Die frachtbezogene Gebühr betrifft Fracht, welche mit dem Flugzeug transportiert wird, sowie Fracht, welche mit Road Feeder Service (RFS) transportiert wird.

Die Frachtgebühr wird pro ausgeladenes kg (brutto) Fracht erhoben.

Luftpost gilt im Rahmen dieser Ziffer als Fracht, wird aber basierend auf dem Exportvolumen verrechnet.

Gebühr pro ausgeladenes kg Fracht/Post	
Import (bzw. Export für Luftpost)	0.06
Transfer-in (bzw. Transfer-out für Luftpost)	0.02

Tabelle 14 Frachtgebühr

3. Nutzungsentgelte

3.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Nutzungsentgelten

3.1.1. Gültigkeit

Für die Bereitstellung und den Betrieb zentraler Infrastruktureinrichtungen erhebt FZAG die im Folgenden aufgeführten Nutzungsentgelte. Sie treten, sofern nichts anderes geregelt ist, am 1. Sept. 2016 in Kraft.

3.1.2. Schuldner

Sofern nicht anders geregelt, richtet sich die Schuldnerdefinition nach Ziffer 2.1.1.

3.1.3. Tarife

Die Tarife der Nutzungsentgelte sind in CHF und exklusive MwSt ausgewiesen.

3.1.4. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF.

Nutzungsentgelte werden mit Inanspruchnahme der betreffenden Infrastruktur und Dienste durch den Schuldner fällig und sind, sofern nichts anderes geregelt ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Die FZAG hat das Recht,

- vom Schuldner Sicherheiten wie Bankgarantien einer Bank mit Sitz in der Schweiz (direkte oder indirekte Ausstellung), Barhinterlegungen oder Vorauszahlungen und
- bei Verzug Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen.

Handelt es sich beim Schuldner um eine Fluggesellschaft oder einen Luftfahrzeugbetreiber, gilt bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung Ziffer 2.1.4.

3.1.5. Haftung

Der Nutzer zentraler Infrastruktureinrichtungen haftet gegenüber der FZAG für jedes Verschulden bei Schäden, die er, seine Arbeitnehmer oder Hilfspersonen gegenüber FZAG verursachen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im jeweiligen Benutzungsreglement, insbesondere darin definierte Sorgfaltspflichten des Nutzers.

Wird die FZAG aus Umständen oder Ereignissen haftbar gemacht, für die der Nutzer einzustehen hat, ist der Nutzer verpflichtet, die FZAG schadlos zu halten.

Handelt es sich bei der zentralen Infrastruktureinrichtung um ein Werk im Sinne von Art. 58 OR, gilt für die Haftpflicht gegenüber Dritten im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der FZAG folgendes:

- Die FZAG trägt die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR.
- Jede andere Haftung gegenüber Dritten trägt der Nutzer, soweit er deren Ursache zu verantworten hat.
- Der Nutzer übernimmt auch die Haftung der FZAG aus Werkeigentum, soweit ein Schaden zurückzuführen ist auf
 - einen durch den Geschäftsbetrieb des Nutzers verursachten Mangel,
 - einen Mangel, der infolge unterlassener Meldung durch den Nutzer an die FZAG nicht rechtzeitig behoben werden konnte
 - das Unterlassen von gebotenen Sofortmassnahmen des Nutzers zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden während der Zeit bis zur Behebung des Mangels durch die FZAG;
 - eine andere vom Nutzer zu vertretende Ursache.

3.2. Nutzungsentgelt De-Icing

3.2.1. Deicing pro Landung

MTOM-Klasse⁶	pro Landung
Klasse 1 - 2	0.00
Klasse 3	5.80
Klasse 4	11.64
Klasse 5	22.10
Klasse 6	43.60
Klasse 7	87.20
Klasse 8	174.40
Klasse 9	290.65

Tabelle 15: Tarife De-Icing Entgelt pro Landung

Die MTOM-Klassen 1+2 werden ab dem 1. Januar. 2025 aufgehoben und mit der MTOM-Klasse 3 zusammengefasst.

⁶ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.

3.2.2. Deicingdurchsatz

Schuldner des Nutzungsentgelts Deicingdurchsatz ist der jeweilige Applikator.

Entgelt pro durchgesetzten Liter	1.15
---	------

Tabelle 16 Tarif Deicing Durchsatz pro Liter Fluid

Das Nutzungsentgelt Deicingdurchsatz ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.3. Nutzungsentgelt Flugzeugenergie- und Klimaversorgung

Das Nutzungsentgelt Flugzeugenergie- und Klimaversorgung wird für Flugereignisse im Bereich L/C erhoben.

3.3.1. Energieversorgung

Die Energieversorgung wird verrechnet mittels Grundtarif sowie einem Zeitabhängigen Stundentarif, welche nach einer Gebührenfreien Zeit erhoben wird. Die Abrechnung erfolgt minutengenau ab Einschalten der Anlage.

MTOM-Klasse⁷	Grundtarif	Stundentarif	Gebührenfreie Zeit (Minuten)
Klasse 1 - 3	3.75	3.75	120
Klasse 4	5.65	6.00	120
Klasse 5	11.25	11.25	120
Klasse 6	18.75	18.75	120
Klasse 7	31.90	32.25	180
Klasse 8	43.15	43.50	240
Klasse 9	59.25	56.25	240

Tabelle 17 Tarife Flugzeugenergieversorgungsanlage

In der Zeit von 00:00:01 bis 05:00:00 Uhr LT wird kein Nutzungsentgelt Flugzeugenergieversorgung erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Bezugszeit ausgesetzt. Grund- und Stundentarif laufen nach der Aussetzung weiter.

⁷ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.

3.3.2. Klimaversorgung

Die Abrechnung erfolgt minutengenau ab Einschalten der Anlage.

MTOM-Klasse⁸	Stundentarif
Klasse 1 – 3	7.50
Klasse 4	11.25
Klasse 5	22.50
Klasse 6	37.50
Klasse 7	63.75
Klasse 8	86.25
Klasse 9	112.50

Tabelle 18 Tarif Klimaversorgung

In der Zeit von 00:00:01 bis 05:00:00 Uhr LT wird kein Nutzungsentgelt Flugzeugklimaversorgung erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Bezugszeit ausgesetzt. Das Entgelt läuft nach der Aussetzung weiter.

3.4. Nutzungsentgelt Gepäcksystem

Das Nutzungsentgelt Gepäcksystem wird nur für Flugereignisse im Bereich L/C erhoben.

MTOM-Klasse⁹	pro Start
Klasse 1 - 3	97.00
Klasse 4	145.00
Klasse 5	291.00
Klasse 6	484.00
Klasse 7	824.00
Klasse 8	1'114.00
Klasse 9	1'453.00

Tabelle 19 Tarif Nutzungsentgelt GSA pro Start

⁸ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.

⁹ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOM-Klassen.

3.5. Nutzungsentgelt Check-in

Abfertigungsschalter

Schuldner des Nutzungsentgelts Abfertigungsschalter ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welchem der betreffende Schalter zugeteilt worden ist.¹⁰

Check-in-Schalter Wechselnutzung (pro Schalter und Minute)	0.15
Check-in-Schalter Dauernutzung (pro Schalter und Tag)	90.00
Check-in-Schalter in Verbindung mit Nutzung Self-Tagging Automaten Wechselnutzung (pro Schalter und Minute)	0.19
Check-in Schalter in Verbindung mit Nutzung Self-Tagging Automaten Dauernutzung (pro Schalter und Tag)	114.00
Supervisor-Schalter, Supervisor-Support-Schalter Wechselnutzung (pro Schalter und Minute)	0.05
Supervisor-Schalter, Supervisor-Support-Schalter Dauernutzung (pro Schalter und Tag)	22.50

Tabelle 20 Tarife Check-in Schalter

Self Service Bag Drop (SBD)

Schuldner für das Nutzungsentgelt SBD ist die Airline, gemäss Ziffer 2.1.1, beziehungsweise die Airline, welche SBD-Automaten dedicated belegt.

Common Use SBD (pro abgefertigtes Gepäckstück)	0.80
Dedicated SBD (pro Monat und Schalter)	7'200.00

Tabelle 21 Tarife SBD

Das Nutzungsentgelt für Common Use SBD wird erstmals drei Monate nach Anschluss des DCS der entsprechenden Airline an die SBD bzw. drei Monate nach Inbetriebnahmen der SBD-Automaten erhoben.

3.6. Nutzungsentgelt Handlingabstellflächen

Schuldner des Nutzungsentgelts Handlingabstellflächen ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welchem die betreffende Fläche zugeteilt worden ist.¹¹

Entgelt pro m² pro Monat	3.30
--	------

Tabelle 22 Tarif Handlingabstellflächen

Das Nutzungsentgelt Handlingabstellflächen ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

¹⁰ Die Schaltervergabe und –nutzung richtet sich nach dem Benutzungsreglement Abfertigungsschalter.

¹¹ Die Flächennutzung und –zuteilung richtet sich nach dem Benutzungsreglement Handlingabstellflächen.

3.7. Nutzungsentgelt Triebwerkstandläufe

Schuldner des Entgelts Triebwerkstandläufe ist der jeweilige Nutzer der Vorrichtungen für Triebwerkstandläufe.¹²

Entgelt pro erste 45 Minuten	235.00
Entgelt pro weitere 15 Minuten	80.00

Tabelle 23 Tarife Triebwerkstandläufe

3.8. Nutzungsentgelt Flugzeugtoilettenentleerungsstation

Schuldner des Nutzungsentgelts Flugzeugtoilettenentleerungsstation ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welches die Anlage benutzt.

Entgelt pro m³	58.45
----------------------------------	-------

Tabelle 24 Tarif Flugzeugtoilettenentsorgungsanlage

Das Nutzungsentgelt Flugzeugtoilettenentleerungsstation ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.9. Nutzungsentgelt Airport Operational Systems (AOS)¹³

Schuldner des Nutzungsentgelt AOS ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welches den betreffenden Flug publiziert.

¹² Die Nutzung der Schallschutzhalle für Triebwerkstandläufe erfolgt gemäss dem Benutzungsreglement Schallschutzhalle.

¹³ Die Benutzung von AOS richtet sich nach dem AOS-AODB Benutzungsreglement; weitere Zusatzleistungen zu AOS können gemäss dem ICT-Servicekatalog der FZAG bezogen werden.

Anzahl Flugbewegungen pro Fluggesellschaft und Monat	Entgelt pro Masterflight	Entgelt pro Slaveflight
0 - 1'500	7.50	2.50
1'501 - 3'000	6.75	2.25
3'001 - 4'500	6.00	2.00
4'501 - 6'000	5.25	1.75
6'001 - 7'500	4.50	1.50
7'501 - 9'000	3.75	1.25
9'001 - 10'500	3.38	1.13
> 10'501	3.00	1.00

Tabelle 25 Tarife AOS

Das Nutzungsentgelt AOS ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

4. Zugangsentgelte

4.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Zugangsentgelten

4.1.1. Schuldner

Schuldner der Zugangsentgelte ist die juristische oder natürliche Person, die die jeweiligen Zugänge beantragt.

4.1.2. Tarife

Die Tarife der Zugangsentgelte sind in CHF und inklusive MwSt ausgewiesen.

4.1.3. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF.

Der Tarif für Flughafenausweise versteht sich als jährliches Entgelt pro bestelltem, respektive aktivem Ausweis. Die Verrechnung für Fahrberechtigungen und Fahrzeugzulassungen erfolgt pro Bestellung respektive Erneuerung. Das Entgelt wird mit Bestellung des betreffenden Ausweises fällig.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Zugangsentgelte. Dies gilt auch, wenn ein bestellter Ausweis nicht ausgestellt oder bezogen wird.

Die FZAG kann für juristische und natürliche Personen, welche regelmässig am Flughafen Zürich tätig sind, eine spätere Zahlung auf Rechnung erlauben. Eine solche Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die FZAG hat das Recht, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen.

Weiterhin hat die FZAG das Recht, die entsprechenden Ausweise / Zutrittsberechtigungen zu entziehen und dem Schuldner die daraus entstehenden Kosten aufzuerlegen, sofern ein Schuldner mit der Zahlung im Verzug ist.

4.2. Die einzelnen Zugangsentgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- Entgelt Flughafenausweis wird für alle Flughafenausweise, inclusive Winterdienstausweise, erhoben.
- Entgelt Fahrberechtigung wird für alle Fahrberechtigungen auf der Luftseite des Flughafens erhoben.
- Entgelt Fahrzeugzulassung wird für alle Fahrzeugzulassungen auf der Luftseite des Flughafens erhoben.

Die Tarife pro Bestellung und Erneuerung sind wie folgt:

Entgelt pro Flughafenausweis	60.00
Entgelt Fahrberechtigung	50.00
Entgelt Fahrzeugzulassung	40.00

Tabelle 26 Tarife Zugangsentgelte

5. Weitere, nicht nach FGV regulierte Entgelte

5.1. Anfluggebühren

Die FZAG ist von der Skyguide Ltd. beauftragt das Inkasso der Anfluggebühren durchzuführen.

Die Anfluggebühren sind im AIP Switzerland, GEN 4.2, Art. 1 publiziert. Die Ziffern 1.4 bis 2.1.5 gelten analog.

Insbesondere sind Airlines verpflichtet die, Dokumentationen gemäss Ziffer 2.1.5 einzureichen.

Werden die notwendigen Daten bei der FZAG nicht eingehen, erfolgt keine Mahnung an die Fluggesellschaft oder den Flugzeugbetreiber und es wird das jeweils höchste bekannte MTOM für den jeweiligen Flugzeugtyp angewandt.

Sollten bei der FZAG falsche Dokumentationen eingehen, erfolgt eine Mahnung an die jeweilige Fluggesellschaft oder den Flugzeugbetreiber die Unterlagen zu korrigieren. Bis korrekte Dokumentationen eingereicht werden wird das jeweils höchste bekannte MTOM für den jeweiligen Flugzeugtyp angewandt.

Wenn eine Fluggesellschaft oder ein Flugzeugbetreiber die Dokumentation verspätet einreicht, wird bis zur Einreichung der entsprechenden Dokumentation das jeweils höchste bekannte MTOM für den jeweiligen Flugzeugtyp angewandt.

Fluggesellschaften oder ein Flugzeugbetreiber haben die FZAG über unterjährige Änderungen zu informieren und entsprechende Dokumentation einzureichen. Sofern solche Änderungen zumindest fünf Arbeitstage vor dem Ende eines Monats eingehen, werden sie zu Beginn des nächsten Monats angewandt; andernfalls zu Beginn des Folgemonats.

MTOM's werden nicht rückwirkend angepasst und es werden keine Gutschriften ausgestellt für Abrechnungsperioden, in denen die FZAG keine korrekte und vollständige Dokumentation erhalten hat.

5.2. Entgelte für Slotkoordination

Die FZAG ist von der Slot Coordination Switzerland beauftragt das Inkasso der Entgelte für Slotkoordination durchzuführen. Die Gebühr beträgt CHF 1.00 pro Start und pro Landung.

Die Entgelte für die Slotkoordination werden im AIP Switzerland, GEN 4.1, publiziert. Die Ziffern 1.4 bis 2.1.5 gelten analog.

6. Anhang

A.1. Übersicht über die MTOM-Klassen

Neue Flugzeuge, die am Flughafen Zürich landen und nicht in der MTOM-Klassierung berücksichtigt sind, werden auf Basis des MTOM, das im Aircraft Flight Manual angegeben ist, eingruppiert, bis sich ein belastbarer Durchschnitt zur definitiven Zuteilung bilden lässt.

Gewicht	MTOM-Klasse
> 0 t und ≤ 2 t	1
> 2 t und ≤ 5 t	2
> 5 t und ≤ 15 t	3
> 15 t und ≤ 25 t	4
> 25 t und ≤ 50 t	5
> 50 t und ≤ 100 t	6
> 100 t und ≤ 200 t	7
> 200 t und ≤ 400 t	8
> 400 t	9

Tabelle 27 Einordnung MTOM in MTOM-Klassen

MTOM-Klassen

MTOM Klasse 1

A210	BX2	CH7B	EAGL	GX	M7	PA24	RV7
AA5	C10T	COL3	EC12	GY80	M7T	PA25	RV8
AAT3	C140	COL4	EC20	H269	MCR1	PA28	S05F
AC11	C150	CP10	ECHO	H500	MCR4	PA30	S05R
AC4	C152	CP23	EDGE	HMNY	MD50	PA32	S10
AR15	C170	CRUZ	EN28	HR10	MD52	PA34	S208
AS02	C172	D11	EN48	HR20	MD60	PA38	S22T
AS16	C175	D140	ERCO	HUSK	MOR2	PA44	S330
AS2T	C177	D250	EV97	J3	O1	PA46	SC01
ATL	C180	D253	EVOT	JB15	P06T	PTS2	SF25
B06	C182	DA20	F156	JUNR	P149	PUP	SIRA
B209	C185	DA40	F260	KL07	P208	PZ04	SLG2
B47G	C195	DA42	F8L	L200	P210	R100	SR20
BE23	C206	DA50	FDCT	L8	P28A	R200	SR22
BE24	C210	DAL4	FOX	LA25	P28B	R22	ST75
BE33	C240	DIMO	G109	LAMA	P28R	R300	SUBA
BE35	C42	DO27	G115	LGEZ	P28T	R44	TAMP
BE36	C700	DR10	G120	LNC2	P28U	R66	TB20
BE76	C72R	DR30	G2CA	LNC4	P32R	R90R	TB21
BE77	C77R	DR40	GA7	M20J	P68	RALL	TBEE
BE95	C82R	DV20	GA8	M20P	P68T	RANG	TFUN
BL8	CE43	E230	GAZL	M20T	PA11	RF6	TOBA
BREZ	CH60	E300	GC1	M4	PA18	RV4	TRIN
BU31	CH7A	E400	GLAS	M6	PA22	RV6	TWEN

ULAC	VEZE	WA40	XA42	YK18	Z43
VELO	VM1	WT9	Y18T	YK52	Z50

MTOM Klasse 2

A109	B212	BE9L	C404	DOVE	KMAX	PC12	TBM9
A119	B222	BE9T	C411	E50P	KODI	PC21	TEX2
A169	B230	BK17	C414	EA50	L39	PC6T	TRIS
AC68	B407	BN2P	C421	EC30	MU2	PC7	UH1
AC90	B427	C208	C425	EC35	NOMA	PC9	VTOR
AC95	B429	C25M	C441	EC45	P46T	S76	YAK3
AEST	B430	C303	C510	EC55	P750	SF50	
ALO2	BE10	C310	C525	EPIC	PA23	SPIT	
ALO3	BE18	C320	DA62	EXPL	PA27	SYCA	
AS50	BE55	C335	DH3T	F406	PA31	T28	
AS55	BE58	C337	DHC2	FA24	PAY1	T6	
AS65	BE60	C340	DHC6	G44	PAY2	TBM7	
B105	BE65	C402	DO28	HDJT	PAY3	TBM8	

MTOM Klasse 3

A139	C25B	DC3	HUNT	MI8	SH33
AN2	C25C	E110	JS31	MU30	SH36
AN28	C500	E120	JS32	N260	SJ30
AN38	C501	E121	JS41	P180	STAR
AS32	C550	E55P	JU52	P51	SW2
ASTR	C551	FA10	L410	PAY4	SW3
B190	C55B	FA20	LJ25	PC24	SW4
B350	C560	G150	LJ31	PRM1	TBM
B412	C56X	GAA	LJ35	PUMA	WW24
BE20	C650	H25A	LJ40	S601	
BE30	C680	H25B	LJ45	S92	
BE40	C68A	H25C	LJ55	SBR1	
BE99	D228	H60	LJ60	SC7	
C25A	D328	HUCO	LJ75	SF34	

MTOM Klasse 4

A140	AT44	B25	CRJ1	E145	F2TH	G280	L29B
A748	AT45	C295	CRJ2	E35L	F50	GALX	SB20
AN24	AT72	C750	DH8A	E45X	F60	H47	VF14
AN26	AT73	CL30	DH8B	E545	F900	H53	
AN30	AT75	CL35	DH8C	E550	FA50	HA4T	
AN32	AT76	CL60	DHC7	F18	G159	IL14	
AT43	ATP	CN35	E135	F27	G250	J328	

MTOM Klasse 5

A148	C160	CVLT	DH8D	F100	GA6C	GLF5	T134
AN72	C27J	DC4	E170	F28	GL5T	GLF6	YK40
B461	CONI	DC6	E190	F70	GLEX	RJ1H	
B462	CRJ7	DC91	E275	FA7X	GLF2	RJ70	
B463	CRJ9	DC92	E75L	FA8X	GLF3	RJ85	
BA11	CRJX	DC93	E75S	GA5C	GLF4	SU95	

MTOM Klasse 6

A19N	A321	B721	B735	BCS3	E290	MD82	S210
A20N	AN12	B722	B736	C130	E295	MD83	T334
A21N	B37M	B731	B737	C30J	GL7T	MD87	YK42
A318	B38M	B732	B738	DC94	IL18	MD88	
A319	B39M	B733	B739	DC95	L188	MD90	
A320	B712	B734	BCS1	E195	MD81	R721	

MTOM Klasse 7

A306	A3ST	B752	B763	DC86	IL76	T204
A30B	B703	B753	C141	DC87	K35R	
A310	B720	B762	DC85	IL62	T154	

MTOM Klasse 8

A124	A343	A35K	B744	B773	B789	IL86
A332	A345	AN22	B74R	B779	B78X	IL96
A333	A346	B741	B74S	B77L	C17	L101
A339	A358	B742	B764	B77W	C5	MD11
A342	A359	B743	B772	B788	DC10	

MTOM Klasse 9

A225	A388	B748
------	------	------

Tabelle 28 MTOM Klassen

A.2. Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge

Die Flugzeugtypen werden nach der Abweichung des jährlichen mittleren Lärmwertes (dB(A)) des betreffenden Flugzeugtyps vom jährlichen mittleren Lärmwert aller Flugzeuge am Flughafen Zürich in die Lärmklassen eingeteilt.

Lärmklasse	Abweichung
1	> 4.5 dB(A)
2	≤ 4.5 dB(A) und > 1.5 dB(A)
3	≤ 1.5 dB(A) und > -1.5 dB(A)
4	≤ -1.5 dB(A) und > -4.5 dB(A)
5	≤ -4.5 dB(A)

Tabelle 29 Herleitung der Lärmklassen

Lärmklasseneinteilung

Lärmklasse I	
<ul style="list-style-type: none"> • Antonov An124 • Boeing B707 Serie -100B/ -300B/ -300 • Boeing B727 Serie -100/ -200/ -200 ADV/ -200 Hushkit • Boeing B737 Serie -200/ -200 ADV • Boeing B747 Serie -100/ -200/ -SP/ -300 SUD/ -400 • Boeing B777 Serie -200ER/ -300 • Douglas DC8 Serie -50/ -61/ -62/ -63 • Douglas DC10 Serie -10/ -30/ -30ER/ -40 • McDonnell Douglas MD11 	<ul style="list-style-type: none"> • McDonnell Douglas MD80/ -81/ -82/ -83 • Fokker F28 -1000/ -2000/ -3000/ -4000/ -5000/ -6000 • Iljuschin IL62/ -62M • Iljuschin IL76 M/ T/ TD • Iljuschin IL86 • Tupolew TU134 A • Tupolew TU154/ A/ B/ B1/ B2 • Gulfstream GLF I/ II • Hawker Siddeley HS 125 Serie -400/ -600
Lärmklasse II	
<ul style="list-style-type: none"> • Airbus A300 B2-100/ -200/ -300/ B4-100/ B4-200/ C4 • Airbus A300 Serie -600 • Airbus A310 Serie -200/ -300 • Airbus A330 Serie -200/ -300 • Airbus A340 Serie -200/ -300/ -500/ -600 • Airbus A380 Serie -800 • Boeing B767 Serie -200/ -200ER/ -300/ -300ER/ -400ER 	<ul style="list-style-type: none"> • Boeing B777 Serie -200LR/ -300ER • Douglas DC8 Serie -70 • McDonnell Douglas MD87 • Iljuschin IL96 M Serie -300 • Tupolew TU154 M • Yakovlev Yak 40/ -42 • Falcon FA50
Lärmklasse III	
<ul style="list-style-type: none"> • Airbus A321 • Boeing B737 Serie -300/ -400/ -800/ -900 • Boeing B757 Serie -200/ -300 • Boeing B777 Serie -200 • Cessna C650 Citation III, VI, VII 	<ul style="list-style-type: none"> • Falcon FA Serie -20/ -900/ 7X/ -200 • Mitsubishi MU-300 • Sabreliner SAB NA-265 Serie 65 / 70 / 80 • Westwind IAI-1124 / -1125 / AJ25 • Tupolew TU204 Serie -100/ -200

Lärmklasse IV

- Airbus A318
- Airbus A319
- Airbus A320
- Airbus A20N / A21N (GTF)
- Airbus A350 Serie -900/ -1000
- Boeing B717 Serie -200
- Boeing B737 Serie -500/ -600/ -700
- Boeing B787 Serie -8/ -9
- Bombardier BD700 Global Express 6000/ -6500 (GLEX)
- Bombardier BD700 Global 5000/ 5500
- Bombardier CL30 / CL35
- Canadair CRJ 700/ -900/ -1000
- Embraer ERJ 170/ -175/ -190/ -195
- McDonnell Douglas MD90
- Fokker F70/ F100
- Falcon FA Serie -10/ -2000
- Gulfstream G150/G200/ G IV/ G V/ G VI (G650/G280)
- Learjet LR Serie -50

Lärmklasse V

- Airbus A20N / A21N (LEAP)
- BEA BA-146 Serie -100/ -200/ -300
- Beechcraft Premier 1
- Airbus A221 / A223
- Cessna C500, C510, C525, C550, C560, C680, C700, C750
- Canadair CL601/ CL604/ CL605/ CL650
- Dornier DO328 Serie -300
- Embraer EMB 135/ -145ER
- Embraer Phenom 100 / 300
- Hawker Siddeley HS125 Serie -700/ -800/ -900/ -1000
- Embraer E290
- Learjet LR Serie -30/ -45/ -60/ -70/ -75
- AVRO RJ -70/ -85/ -100
- Canadair RJ100/ RJ200/ ER/ LR

Tabelle 30 Lärmklassen

A.3. Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge

Die Propellerflugzeuge werden gemäss ihrem Lärmniveau (gemessenes Lärmniveau, korrigiert um den Leistungsfaktor des Flugzeuges bzw. des Flugzeugtyps) im Vergleich zum Limit gemäss ICAO-Annex 16 in Lärmklassen eingeteilt:

URL: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/luftfahrzeuge/laermabhaengige-landegebuehren.html>

A.4. Wesentliche Reglemente mit Bezug zu Flugbetriebsgebühren, Nutzungs- und Zugangsentgelten

Insbesondere folgende Reglemente sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen ICT
- Benutzungsreglement Abfertigungsschalter
- AOS-AODB Benutzungsreglement
- Benutzungsreglement Handlingabstellflächen
- Betriebsreglement für den Flughafen Zürich
- Dritt- und Selbstabfertigungsberechtigung
- Frachtordnung
- ICT Service Level Agreement
- Terminal Regulation

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Landegebühr Pro Landung.....	8
Tabelle 2 Tageslärmgebühren pro Landung	9
Tabelle 3 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start.....	9
Tabelle 4 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung	9
Tabelle 5 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start (Stand 31. Dezember 2014).....	11
Tabelle 6 Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung (Stand 31. Dezember 2014)	11
Tabelle 7 Tageslärmgebühren, pro Landung und pro Tonne MTOM	12
Tabelle 8 Zertifizierungswerte für LTO Hydrocarbonausstoss.....	13
Tabelle 9 Emissionsgebühren für Propellerflugzeuge, Helikopter und Weitere.....	13
Tabelle 10 Parkgebühr (pro Stunde) im Bereich L/C	14
Tabelle 11 Passagiergebühr pro abfliegenden Passagier	15
Tabelle 12 Sicherheitsgebühr pro abfliegenden Passagier.....	16
Tabelle 13 PRM-Gebühr pro abfliegenden Passagier	16
Tabelle 14 Frachtgebühr	16
Tabelle 15: Tarife De-Icing Entgelt pro Landung	18
Tabelle 16 Tarif Deicing Durchsatz pro Liter Fluid	19
Tabelle 17 Tarife Flugzeugenergieversorgungsanlage	19
Tabelle 18 Tarif Klimaversorgung	20
Tabelle 19 Tarif Nutzungsentgelt GSA pro Landung	20
Tabelle 20 Tarife Check-in Schalter	21
Tabelle 21 Tarife SBD	21
Tabelle 22 Tarif Handlingabstellflächen	21
Tabelle 23 Tarife Triebwerkstandläufe	22
Tabelle 24 Tarif Flugzeugtoilettenentsorgungsanlage	22
Tabelle 25 Tarife AOS	23
Tabelle 26 Tarife Zugangsentgelte.....	24
Tabelle 27 Einordnung MTOM in MTOM-Klassen	26
Tabelle 28 MTOM Klassen.....	28
Tabelle 29 Herleitung der Lärmklassen.....	29
Tabelle 30 Lärmklassen	30

Versionenverzeichnis

Nr.	Datum	Neuerungen und Änderungen
1.0	Sep. 2016	Überarbeitung bezüglich neu einzuführender Gebühren per 1. September 2016
1.01	6. Okt. 2016	Anhang A.2: Ergänzung B737-800/-900 in Lärmklasse 4
1.02	07. Nov. 2016	Ergänzung Entgelt Slotkoordination
1.03	23. Mai 2017	Ergänzung A319 zu Lärmklasse 4 Ergänzung CS100 zu Lärmklasse 5
1.04	15. Jun. 2017	Entfernung Fussnote bezgl. Aussetzung der frachtbezogenen Gebühr auf Postsendungen
1.05	22. Mär. 2018	Neue LFZ in Lärmklassen
1.06	02. Okt. 2018	Neue LFZ in Lärmklassen
1.07	01. Jan. 2019	Neuer Tarif Carbura Beitrag
1.08	23. Mai 2019	Fälligkeit Zugangsentgelte
2.0	1. Aug. 2019	Anpassung Schuldnerdefinition Anpassung Lärmgebühren Ergänzung Entgelt Self Service Bag Drop Aktualisierung Slot Service Gebühr
2.01	11. Okt. 2019	Aktualisierung MTOW-Klassen
2.02	1. Jan. 2020	Anpassung Carbura-Beitrag, Aktualisierung MTOW-Klassen, Neue LFZ in Lärmklassen
2.03	1. Juli 2020	Aktualisierung Slot Service Gebühr
3.0	1. April 2021	Anpassung in Kapitel 1.2 und 2 gemäss Vereinbarung zu den Flugbetriebsgebühren vom 15. Juli 2020 Begriffliche Anpassung Ziffer 3.9
3.1	1. Juli 2021	Anpassung Nutzungsentgelte gemäss Publikation AIC vom 22. April 2021 Ergänzung der Flugzeugtypen A221 für CS10, A223 für CS30 und E295 Ergänzung/Anpassung der Einteilung der Flugzeuge in die Lärmklassen
3.2	1. Feb. 2022	Anpassung Nutzungsentgelt SBD gemäss AIC vom 3. Dezember 2021
3.3	10. Febr. 2022	Ergänzung (keine Anpassung) von MTOM Klassierung von Flugzeugen.
3.4	1. April 2022	Reduktion Slot Service Fee
3.5	1. April 2023	Anpassung Zugangsentgelt gemäss AIC vom 23. Februar 2023 Reduktion Slot Service Fee
3.6	1. Januar 2024	Anpassung Check-in Entgelt gemäss AIC vom 15. Juni 2023 Anpassung GSA-Entgelt gemäss AIC vom 30. November 2023 Anpassung Parkgebühr GA/BA gemäss Vereinbarung zu den Flugbetriebsgebühren vom 15. Juli 2020 Zusammenführung MTOM-Klassen 1+2 gemäss Vereinbarung zu den Flugbetriebsgebühren vom 15. Juli 2020
3.7	1. April 2024	Anpassung Slot Service Fee

Kontakt

Flughafen Zürich AG
Finance
Postfach 8058 Zürich-Flughafen